

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 23/030/2021

öffentlich

Fachbereich: Amt für Hoch- und Tiefbau Bearbeiter/in: Amperidis, Lazaros	Datum: 04.08.2021 Az.: 23-01 / Ap
---	--------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bauausschuss	30.08.2021	Kenntnisnahme
Ausschuss für Schule und Sport	13.09.2021	Kenntnisnahme

Gebäudemasterplan Vorstellung der Ergebnisse des Gutachtens und Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Der Bauausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Hoch- und Tiefbau
Bearbeiter/in: Amperidis, Lazaros

Datum: 04.08.2021
Az.: 23-01 / Ap

Gebäudemasterplan Vorstellung der Ergebnisse des Gutachtens und Sachstandsbericht

Anlass der Vorlage:

Schulentwicklungsplanung

Sachverhaltsdarstellung:

1. Ausgangslage aus der Schulentwicklungsplanung

Die in 2018 eingeleitete Schulentwicklungsplanung der Förderschulen und -zentren sollte über den rechtlichen Rahmen des § 80 Schulgesetz NRW hinausgehen und die Ursachen sowie Wirkungen einzelner Entwicklungen aufzeigen, da sich verändernde Schülerzahlen parallel eine räumliche Entwicklung erfordern. Die Folgebetrachtung erfolgte deshalb in Abhängigkeit der Schulgebäude (Zustand, Alter, Gesamtflächen, Entwicklungspotentiale etc.) und berücksichtigt die Möglichkeit, zukünftige pädagogische Bedarfe (Rechtsanspruch auf Ganzttag, Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonders herausforderndem Verhalten) vorzuhalten.

Das Amt für Schule und Bildung und das Amt für Hoch- und Tiefbau haben die Schulentwicklung und die Darstellung der Auswirkungen auf die Gebäude daher gemeinsam beauftragt. Die konkretere Prüfung der baulichen Möglichkeiten an allen Förderschulstandorten wurde ergänzend vom Hoch- und Tiefbauamt unter der Überschrift „Gebäudemasterplan“ beauftragt. Die klassische Schulentwicklungsplanung oblag dem Fachplanungsbüro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch, die Erarbeitung der räumlichen Entwicklungsbedarfe wurde durch die Firma Drees & Sommer vorgenommen.

Die klassische Schulentwicklung wurde im 3. Sitzungsquartal 2019 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wurde durch Kreistagsbeschluss bekräftigt, dass die im Jahr 2015 beschlossene Förderschulstrukturreform greift und alle Standorte der Förderzentren einen dauerhaften Beschulungsbedarf von Schülerinnen und Schülern im Bereich Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklungsstörung erfüllen.

Mit dieser Vorlage wird der Gebäudemasterplan, wie zugesagt, durch die Verwaltung vorgestellt. Auf Basis der Schulentwicklungsplanung (SEP) für die Förderschulen und Förderzentren haben sich dringend notwendige bauliche Veränderungsbedarfe an den Schulen in Kreisträgerschaft ergeben. Die Eckpunkte der SEP, die zu diesem Entwicklungsbedarf führen, werden zunächst erläutert.

2. Eckpunkte des Gutachtens zur Schulentwicklungsplanung

Das komplette Gutachten zur klassischen Schulentwicklung wurde der Vorlage 40/022/2019 zur Information als Anlage beigelegt.

Nachfolgend werden einige wesentliche Eckpunkte benannt, welche hinsichtlich der Schulgebäude und deren räumlicher Entwicklung richtungsweisenden Charakter haben.

2.1 Schülerzahlenentwicklung

Neuere demographische Daten von IT.NRW spiegeln 2019 einen völlig anderen Stand als noch vor einigen Jahren wider. Der Kreis Mettmann verzeichnet nach dieser Prognose einen stetigen demografischen Anstieg. Dieser Anstieg zeigt sich zunächst unabhängig von der Schulart, wird aber bezogen auf jeden Schultyp einem prozentualen Verhältnis entsprechen. Somit wird das gesamte Schulsystem im Kreis Mettmann diesen Anstieg bewältigen müssen.

Die Vorausschau, wie viele Kinder aus dieser Entwicklung dann eine Förderschule besuchen werden, ist nur bedingt möglich. Hier spielen Trendentwicklungen, auch im Elternwahlverhalten, eine maßgebliche Rolle.

Für eine verlässliche Schülerzahlenprognose werden in der Regel die letzten (mindestens) fünf Jahre als Grundlage für die Zukunft herangezogen. Bei der durchgeführten Bewertung konnte diese mathematische Herangehensweise nicht angewandt werden, da in der jetzigen Struktur erst Schülerzahlen ab 2016 vorliegen. Die beauftragte Gutachterin, Frau Lexis, hat, um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, die Statistikwerte vor der Förderschulstrukturform somit nicht mit eingebunden und die letzten Jahre stärker bewertet.

In Anlehnung an die Demographie-Entwicklung der Schülerzahlenstatistik ist eine linear durchgängig ansteigende Tendenz festzustellen. Mittlerweile steht fest, dass diese Prognosezahlen bereits überboten werden. Konkrete Zahlen werden zu Ziffer 3 dieser Vorlage dargestellt.

Im Fazit ist somit, unter Berücksichtigung der potenziellen Schülerzahlen und des Elternwahlverhaltens, mit noch über diesem Trend liegenden Werten zukünftig zu rechnen.

2.2 Pädagogische Rahmenbedingungen

Für beide Schulsysteme (Förderschulen für Geistige Entwicklung und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) wurde die Lage der Standorte bewertet und als bedarfsgerecht ausgewiesen. Die Verteilung der Standorte im Kreisgebiet ist gut und um dem wesentlichen Aspekt, einer wohnortnahen Beschulung nachzukommen zu können, entsprechend bewährt.

Positiv wurde auch die Homogenität und die annähernd gleiche Größe der Standorte beider Förderschulsysteme bewertet. Diese Verteilung der Standorte als Zielausrichtung wird in den weiteren Bewertungen hinsichtlich der Gebäude beibehalten.

Mit den Schulen wurden in vertieften Workshops in 2018 und 2019 auch die Flächenbedarfe für bestimmte Raumtypen und Funktionen erarbeitet, so dass je Förderschultyp eine Musterbeschreibung erstellt werden konnte. Diese dienen der weitergehenden Flächenbewertungen in den Gebäuden (Soll-Ist-Abgleich). Diese Musterraumprogramme dienen zudem als richtungsweisende Orientierung und sind ggf. je nach Standort auf die spezifischen Bedarfe passgenau zu modifizieren. Dabei ist davon auszugehen, dass bei Neubauten eine engere Orientierung möglich sein wird als bei baulichen Veränderungen im Bestand.

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen an den Kreisförderschulen, die nach § 15 der Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung (AO-SF) einer intensivpädagogischen Förderung bedürfen, steigt. Sie sind an allen Schulstandorten vorhanden. Diese Kinder können nur in sehr kleinen Gruppen, vereinzelt sogar nur alleine, beschult werden. Auch dafür bedarf es geeigneter Räumlichkeiten an den Schulen.

Zudem ist festzustellen, dass die Anzahl der mehrfachbehinderten Kinder ebenfalls ansteigt. Oftmals geht eine sozial-emotionale Störung mit anderen Behinderungen oder Entwicklungsstörungen einher. Die Beschulung dieser Schülerklientel erfordert in der Regel kleinere Lerngruppen, die unter den Klassenbildungswerten des Schulgesetzes NRW liegen.

Die Schulsozialarbeit wurde in 2016 in allen Förderzentren verankert. Auch hierdurch entstanden zusätzliche Raumbedarfe, die noch nicht an allen Standorten optimal gelöst sind.

Mit der unteren Schulaufsicht und den Schulleitungen der Förderschulen und -zentren wurde eine maximale Schülerzahl je Standort abgestimmt. Diese Zahl stellt eine pädagogische Obergrenze dar.

Die Förderschulen für Geistige Entwicklung sollen zukünftig maximal 165 Schülerinnen und Schüler und die Förderzentren sollen bis zu 336 Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Diese Höchstgrenzen sind aus pädagogischer Sicht erforderlich, damit eine individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler (SuS) in einem angemessenen Rahmen stattfinden kann.

Diese Maximalgrenze sollte nach den ursprünglichen Planungen erst dann umgesetzt werden, wenn die Schulgebäude räumlich auf diese Schülerzahlen ausgerichtet sind. Aktuell sind diese Grenzen in Einzelfällen bereits fast erreicht, ohne dass eine bauliche Erweiterung stattgefunden hat. Infolgedessen wurden z.B. Fachräume aufgegeben und werden temporär als Klassenraum genutzt. Diese räumliche Enge führt zu einer großen Belastung aller am Schulleben Beteiligten. An den Standorten mit der größten Raumnot werden aktuell Überbrückungsszenarien durch Schulfertigbaumodule geschaffen bzw. sind in Planung.

Die überwiegende Anzahl der Förderschulen wurde zu einer Zeit gebaut, als die Klassenräume für weniger Kinder als heute dimensioniert wurden. Differenzierungsräume sind nicht immer vorhanden oder nicht in der erforderlichen Anzahl. Das bedingt, dass man entweder größere Klassenräume oder Clustersysteme schaffen muss, oder kleinere Lerngruppen beschult. Hier sind allerdings Grenzen durch die vorhandene Lehrkraftressource gesetzt.

In Abstimmung mit allen Beteiligten wurde von der Fachplanerin als Kompromissgröße für die Klassengröße an den Förderschulen für Geistige Entwicklung die Zahl von 11 SuS und an den Förderzentren von 14 SuS als gemeinsame Prämisse festgelegt.

2.3 Offener Ganztag

An allen Schulsystemen steigt der Bedarf nach einer Ganztagsbetreuung. Flankiert wird diese Entwicklung durch die bundes- und landespolitischen Planungen, stufenweise einen Anspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder im Primarbereich ab dem Jahr 2026 einzuführen. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Schulkind der Klassenstufe 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei soll durch den Schulträger eine Schließzeit von vier Wochen geregelt werden.

Der steigende Bedarf zeigt sich gleichfalls an unseren Förderzentren. Die Entwicklung der Bedarfe ist, im Vergleich aller Standorte, nicht homogen in der Wachstumsgeschwindigkeit, im Trend jedoch einheitlich.

Die Förderschulen für Geistige Entwicklung werden nach dem Schulgesetz bereits als Ganztagschulen geführt.

Wie im Gutachten von 2019 dargestellt, überschreiten wir im Bereich der Förderzentren die sogenannte „Kritische Grenze“. Bei einer Teilnahme von mehr als 50 % der Primarstufenschü-

ler im offenen Ganztags ist eine additive Ausstattung mit Plätzen im offenen Ganztags in der Regel nicht mehr wirtschaftlich. Hier sind Überlegungen anzustellen, die offene Ganztagschule (OGS) in den Schulalltag enger einzubinden bzw. enger zu verzahnen und die Gebäude ganzheitlicher zu nutzen. Räume, in multifunktionaler Nutzung, sind etwas größer zu dimensionieren und anders auszustatten, so dass Unterricht und Betreuung gleichermaßen möglich wird. Die Ressourcen der Gebäude werden so effizienter genutzt und bringen die beiden Systeme enger zusammen. Insbesondere bei der Schülerschaft der Förderzentren ist dies auch pädagogisch ein Gewinn. Ein gemeinsam gewachsenes und gelebtes Ganztagskonzept kann perspektivisch die Bedürfnisse der Kinder besser aufgreifen. Eine Rhythmisierung der Systeme kann dies noch zusätzlich unterstützen.

In Schulneubauten soll dieses multifunktionale Konzept unmittelbar einfließen. In Bestandsgebäuden wird dies in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten das langfristige Ziel sein. Hier werden Optimierungen im Bestand zu prüfen sein und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fragestellungen ist jeder Standort individuell mit den gegebenen Möglichkeiten weiter zu entwickeln.

Für die Gruppengröße im Ganztagsangebot wird eine Anzahl von 12 Kindern durch die Gutachterin empfohlen. Dies entspricht den aktuellen Gegebenheiten vor Ort. Zusätzlich können unterjährig zwei Notplätze je Gruppe belegt werden.

Zum Start der Förderzentren in 2016 gab es jeweils zwei OGS-Gruppen je Standort, mit Ausnahme des Erkrather Standortes. Dort musste die Örtlichkeit erst baulich entwickelt werden. Das Förderzentrum in Süd startete dafür mit drei Gruppen in Monheim am Rhein.

Die Entwicklung im Offenen Ganztagsbereich ist nachfolgend in einer Tabelle dargestellt:

	Schule in Ne- anderland		FZ Süd		FZ Nord		FZ Mitte	
	OGS	SuS Primar- stufe	OGS	SUS Primarstufe	OGS	SUS Primarstufe	OGS	SuS Primarstu- fe
Sj. 16/17								
SuS	32	81	56	137	39	87	36	76
Gruppen	4		5		4		4	
Quote/%		39,51		40,88		44,83		47,37
Sj. 17/18								
SuS	38	97	44	119	38	91	35	74
Gruppen	4		3+1		4		4	
Quote/%		39,18		36,97		41,76		47,30
Sj. 18/19								
SuS	44	88	79	147	38	75	39	75
Gruppen	4		6		4		4	
Quote/%		50,00		53,74		50,67		52,00
Sj. 19/20								
SuS	61	95	85	141	46	93	58	93
Gruppen	5		6		4		5	
Quote/%		64,21		60,28		49,46		62,37
Sj. 20/21								
SuS	59	94	90	134	46	83	62	93
Gruppen	5		7/8 ab 02.2 021		4		5/ 6 ab 10/2 020	
Quote/%		62,77		67,16		55,42		66,67

Die Tabelle zeigt sehr deutlich die Entwicklung, die der offene Ganztags an den Förderzentren in den letzten Jahren genommen hat. Die Erweiterung der Gruppen erfolgt bedarfsgerecht; jedoch gelingt es nicht immer ganz zeitnah neue Gruppen zu etablieren. Wartelisten sind deshalb nicht immer vermeidbar. Der Zuwachs an neuen Primarstufenschülerinnen und -schülern ist oftmals erst kurz vor den Sommerferien bzw. in der Phase bis zu den Herbstferien valide. Hinzukommen unterjährig seiteneinsteigende Schülerinnen und Schüler in allen Klassenstufen. In der Regel findet deshalb oftmals unterjährig eine Erweiterung von OGS-Gruppen statt. Siehe auch aktuelle Planungen für das kommende Schuljahr.

Die verbleibenden Jahre bis zur Einführung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung muss genutzt werden, damit die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Es gibt aktuell erste Klassen, in denen 98 Prozent der SuS einen Bedarf an einem offenen Ganztagsplatz haben. Dieser Trend wird sich weiter fortsetzen und in 2026 in den Rechtsanspruch münden.

Durch die Raumnot wurden in wesentlich kleineren Räumen, als im Musterraumprogramm vorgesehen, Lösungen geschaffen, die nun sukzessive in angemessene Räumlichkeiten umgewandelt werden müssen.

Bereits zum 01.02.2021 ist am Förderzentrum Süd in Langenfeld ein Pilot des rhythmisierten Unterrichtes für eine Klasse mit OGS-Teilnahme in minimalen Umfang gestartet worden. Der „Rhythmisierte Ganztags“ bedeutet eine Verzahnung zwischen Unterricht und offenen Ganztagsangeboten, der auf den Rhythmus der Kinder abgestimmt ist.

Ab dem kommenden Schuljahr ist an der Schule im Neanderland, Standort Ratingen, im Verlauf des ersten Schulhalbjahres geplant, sich in ersten Schritten einem rhythmisierten Ganztags zu nähern und Erfahrungen zu sammeln. Dies geschieht vor allem auch aufgrund der prekären Raumsituation. Erschwerend kommt hinzu, dass die notwendige Raumgröße für eine multifunktionale Nutzung noch nicht geschaffen wurde. Demzufolge ist das eine besondere Herausforderung für das gesamte Schulteam.

3. Schülerzahlenprognosen aus dem Gutachten und aktuelle Entwicklungen

Die Fachplanerin, Frau Lexis, hat der Verwaltungsspitze im Sommer des vergangenen Jahres diese Datenlage im Rahmen einer kurzen Präsentation vorgestellt. Darin vorgestellte demografische Entwicklungen oder Prognosen werden als Anlage zu dieser Vorlage ebenfalls zur Verfügung gestellt:

Anlage 1 – Bevölkerungsentwicklung der 6-20jährigen bis 2040

Anlage 2 – Prognose: Bevölkerung 5 – U25 * Förderquote

Anlage 3 – Schülerzahlenentwicklung der Kreisförderschulen

Anlage 4 – Kapazitätsplanungen an den Kreisförderschulen (Stand November 2019)

Aus dem Vergleich der Anlagen 2-4 ist ersichtlich, dass die Schülerzahlenprognosen für 2028 bereits heute erreicht sind. Der bauliche Aufwuchs hat hingegen noch nicht stattgefunden.

3.1 Schülerzahlenentwicklung der Förderschulen für Geistige Entwicklung

						Prognose
	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022
Helen-Keller	141	147	149	156	160	165
Am Thekbusch	128	134	135	134	134	136
An der Virneburg	155	152	157	159	156	157
Gesamt	424	433	441	449	450	458

Auch vergleichsweise geringe Erhöhungen der Schülerzahlen führen an dieser Schulform zu neuen Klassenbildungsbedarfen.

3.2 Schülerzahlenentwicklung für die Förderzentren - Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung

						Prognose
	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022
Schule im Neanderland (FZ West) gesamt	238	245	265	284	277	292
- Mettmann		120	126	138	135	
- Ratingen		125	139	146	142	
FÖZ Süd gesamt	218	220	254	270	281	291
- Monheim		83	91	90	89	
- Langenfeld		137	163	180	192	
FÖZ Nord	233	245	276	283	298	305
FÖZ Mitte gesamt	230	195	200	198	212	218
- Hilden		117	126	116	118	
- Erkrath		78	74	82	94	
Gesamt	919	905	995	1.035	1.068	1.106

Die Daten der amtlichen Schulstatistik spiegeln deutlich den Zuwachs der Schülerschaft wider und belegen den hohen Bedarf an räumlicher Entwicklung.

4. Prinzipien, Prämissen und Festlegungen

Aus den oben genannten Eckpunkten zur Schulentwicklung der Förderschulen wurden verschiedene Grundprämissen abgeleitet, die den Raumbedarf an den Schulen beeinflusst. Diese werden nachfolgend nochmals zusammenfassend dargestellt:

- Alle Schulen, außer dem Monheimer Standort des Förderzentrums Süd, sind mindestens einzügig
- Die Klassengrößen orientieren sich am Klassenfrequenzrichtwert und nicht am Klassenfrequenzhöchstwert. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse soll in den Förderschulen für Geistige Entwicklung 11 betragen und in den Förderzentren 14.
- Die regionale Struktur bleibt unangetastet, so dass eine wohnortnahe Beschulung möglich bleibt
- Im Vorgriff auf den Ganztagsanspruch und die Rhythmisierung werden multifunktionale Cluster geschaffen. Die Gutachterin empfiehlt Ganztagsräume von 90-100 m².
- Festlegung von maximaler Schülerzahl je Standort bzw. Förderzentrum.
Die Höchstgrenze der Schülerzahl an den Förderschulen für Geistige Entwicklung beträgt 165 Plätze. Die Höchstgrenze an den Förderzentren beträgt 336 Plätze.

5. Überleitung zum Gebäudemasterplan

Aufbauend auf den Ergebnissen und den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung hat das Büro Drees & Sommer die Erfordernisse für eine räumliche Entwicklung der Kreisschulen erarbeitet.

Die Gebäude der Förderschulen wurden teilweise vor Jahrzehnten für eine deutlich geringere Schülerzahl gebaut. Die Beschulung erfolgte seinerzeit zudem unter anderen pädagogischen Erkenntnissen.

Aus diesem Grund wirken sich zum einen die steigenden Schülerzahlen und der ständig steigende Bedarf an Ganztagsbeschulung, sowie weitere Erfordernisse wie eine intensivpädagogische Beschulung auf die Raumgrößen der Klassen- und Fachräume, die Ausstattung mit Differenzierungsräumen, sowie Küchen- und Mensatrakte aus. Es sind zudem neue Funktionalitäten an den Schulen vorhanden; beispielsweise der Schulsozialarbeit. Die Lehrerzimmer wurden für kleinere Gruppen von Lehrkräften geplant. Integrationskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten und Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr unterstützen das Schulleben ergänzend.

Grundsätzlich muss zukünftig für die Klassenräume der Primarstufen eine Multifunktionalität geplant werden. Hier muss allerdings durch neue flexible Möbelsysteme eine gute Lern-Atmosphäre geschaffen werden.

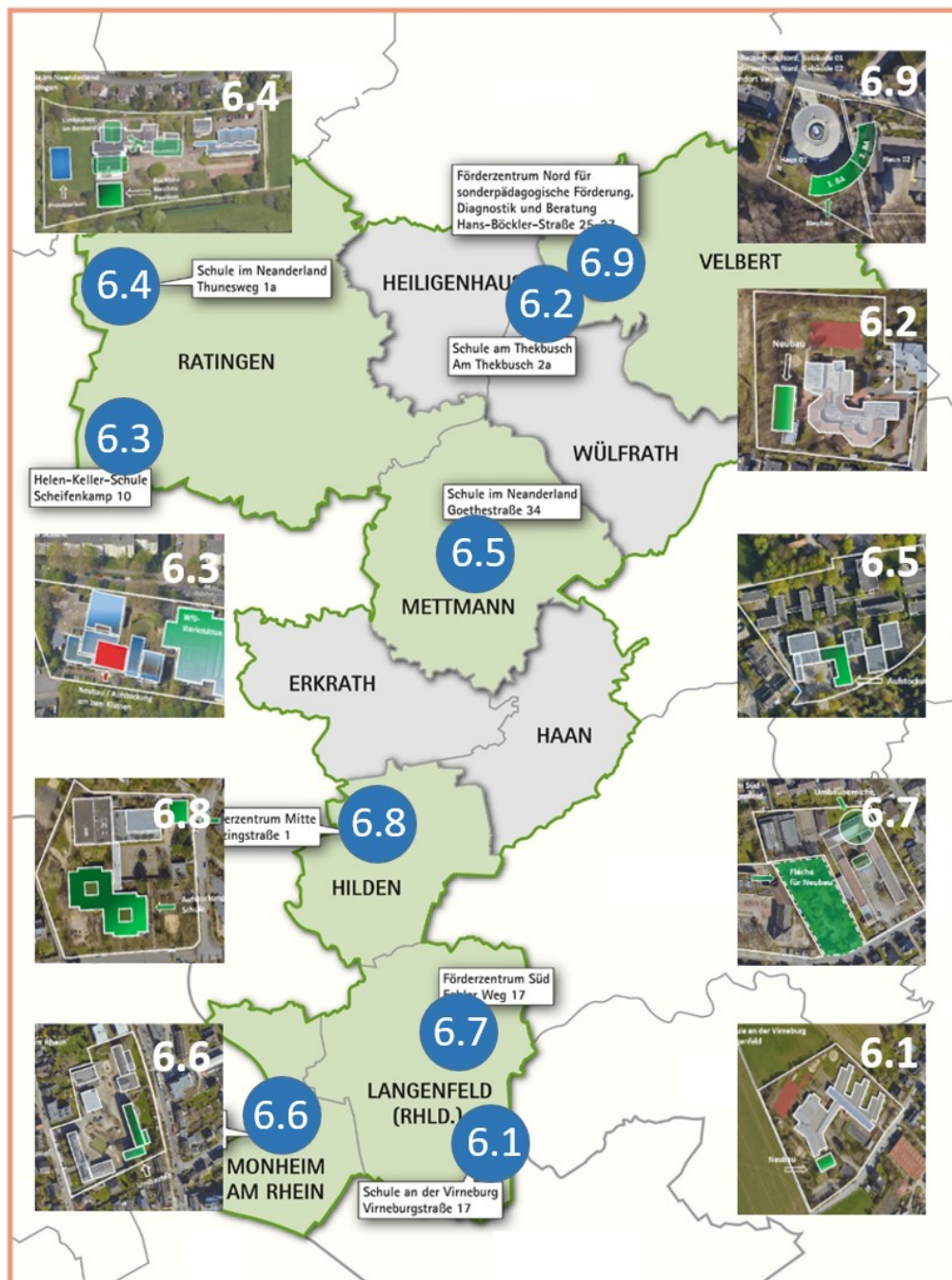
In diesem Gesamtkontext der pädagogischen Konzeptionen ist es erwähnenswert, das Schulgebäude nicht zu Unrecht als „the third teacher“ bezeichnet werden.

6. Ergebnisse der Fachplanungen von Drees & Sommer

Die in den Steckbriefen zu den Schulstandorten genannten Flächenbedarfen unterliegen, wie die Schulentwicklung insgesamt, einer dynamischen Entwicklung. Mit der Konkretisierung der in groben Zügen vorgestellten Planungsideen, werden sich Funktionalitäten, Abhängigkeiten zueinander und somit auch Flächenbedarfe möglicherweise modifizieren. Ausgehend vom Stadium der Planung befinden wir uns noch vor der Leistungsphase Null (Machbarkeitsstudie), so dass für jeden Standort im Weiteren eine Detailuntersuchung durchgeführt werden muss, um die Planungen weiter zu konkretisieren.

Übersicht der im Gebäude-Masterplan untersuchten und in Trägerschaft befindlichen Schulen des Kreises Mettmann

- 6.1 Schule an der Virneburg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Langenfeld
- 6.2 Schule am Thekbusch, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Velbert
- 6.3 Helen-Keller-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Ratingen
- 6.4 Schule im Neanderland in Ratingen
- 6.5 Schule im Neanderland in Mettmann
- 6.6 Förderzentrum Süd in Monheim am Rhein
- 6.7 Förderzentrum Süd in Langenfeld
- 6.8 Förderzentrum Mitte in Hilden
- 6.9 Förderzentrum Nord in Velbert



6.1 Schule an der Virneburg,

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Langenfeld



6.1.1 Grundlagen

Bebauungsplan liegt vor. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld ist das Grundstück auf dem sich die Schule befindet, als Fläche für den Gemeinbedarf für Schulnutzung ausgewiesen und grenzt an eine Fläche für die Landwirtschaft und somit an den Außenbereich nach § 35 Bau-gesetzbuch (BauGB). Durch den vorliegenden Bebauungsplan ist die Bebauung grundsätzlich zulässig. Für das Satzungsgebiet wird das Maß der baulichen Nutzung auf maximal zwei Vollge-schosse festgesetzt.

6.1.2 Planungsansatz

Die Untersuchung hat ergeben, dass Erweiterungen bzw. Änderungen für die zu realisierenden Schulbedarfe im bestehenden Gebäudekomplex auf Grund der Gebäudeinfrastruktur nicht möglich sind. Das Gesamtgrundrissgefüge ist in sich ein aus dem seinerzeit erstellten Planungskonzept realisiertes und ineinander abgestimmtes System. Aus den vorgenannten Gründen wird daher das Schulgebäude unverändert bleiben. Der Gutachter schlägt vor, die erforderlichen Mehrbedarfe an Flächen in einem separaten, neu zu errichtenden, Baukörper darzustellen.

6.1.3 Bedarfe

- Holzwerkraum	1 x	60 m ²	=	60 m ²
- Metallwerkraum	1 x	60 m ²	=	60 m ²
- Maschinenraum	1 x	60 m ²	=	60 m ²
- Musikraum	1 x	60 m ²	=	60 m ²
- 8 Nebenräume	8 x	15 m ²	=	120 m ²
- 4 Klassen	4 x	60 m ²	=	240 m ²
- Pflegeraum	1 x	15 m ²	=	15 m ²
Summe Bedarfsflächen Schulpädagogik (NGF)				615 m ²
Zzgl. 5% WC-Räume (NF)				30,8 m ²
Summe NGF				646 m ²
Summe BGF (Faktor 1,6)				1.033 m²

6.2 Schule am Thekbusch

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Velbert



6.2.1 Grundlagen

Bebauungsplan liegt nicht vor, § 34 BauBG ist rechtsbindend. Ein Bauvorhaben ist demnach zulässig, wenn es sich in der Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Daher wird für die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) die umliegende Bebauung des Baugebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. Gewerbegebiet (GE) gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) angenommen.

6.2.2 Planungsansatz

Gemäß den Bedarfen und der örtlichen Sichtung, sollen die bestehenden Küchenzeilen aus den Klassen nach und nach entfernt werden. Im Endausbauzustand wird eine Küche für drei Klassenräume zur Verfügung stehen. Bei der Umsetzung des Konzepts im Bestandsbau verändert sich das bestehende Raumprogramm. Insgesamt werden im Bestandsbau 9-Klassenräume, 3-Speiseräume mit Küchenzeilen, 3-Therapieräume, ein Werkraum und ein Forum hergerichtet. Im Zuge der Gesamtplanung können die Mehrbedarfe durch einen Neubau gedeckt werden. Mehrbedarfe aus der Vergangenheit wurden durch zusätzliche Flächen in Containern nachgewiesen, die keinen guten Bauzustand mehr aufweisen. Der Gutachter schlägt vor, dass im Zuge der Konzeptrealisierung diese Container einem Neubau weichen.

6.2.3 Bedarfe

- 6 Klassen	6	x	60 m ²	=	360 m ²
- 6 Nebenräume	6	x	15 m ²	=	90 m ²
- 2 Speiseräume	2	x	40 m ²	=	80 m ²
- 1 Therapieraum	1	x	40 m ²	=	40 m ²
- 1 Time Out Raum	1	x	40 m ²	=	40 m ²
- 1 Büro	1	x	18 m ²	=	18 m ²
- 2 Besprechungsräume, einen multifunktio-	2	x	45 m ²	=	90 m ²
- 1 Lehrerarbeitsraum	1	x	28 m ²	=	28 m ²
- 1 Sozialraum / MZR	1	x	60 m ²	=	60 m ²
- 1 musische FR	1	x	60 m ²	=	60 m ²
- Spielraum für den Ganzttag	1	x	300 m ²	=	300 m ²
- 1 Werkraum	1	x	80 m ²	=	80 m ²
Summe Bedarfsflächen Schulpädagogik (NGF)					1.246 m ²
zzgl. 5% WC-Räume (NF)					62,3 m ²
Summe NGF					1.308,3 m²
Summe BGF (Faktor 1,6)					2.093,3 m²

6.3 Helen-Keller-Schule

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Ratingen



Für die Interimslösung auf dem Ausweichgelände für 4-6 Jahre sind aktuell ca. 1.150 m² für die Unterbringung der Berufspraxisstufe erforderlich

6.3.1 Grundlagen

Bebauungsplan liegt vor. Am Standort der Helen-Keller Schule sind bis maximal 4 Geschosse möglich. 80% der Grundstücksfläche darf überbaut werden. Diese Festsetzungen gelten auch für den von den Werkstätten für Menschen mit Behinderung bebauten Teil.

6.3.2 Planungsansatz

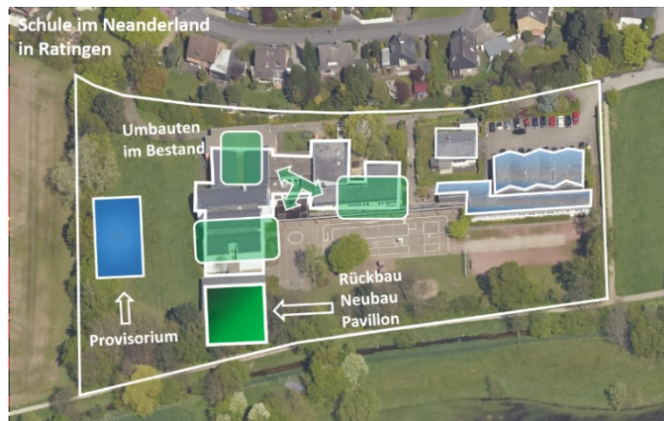
Untersuchungen haben ergeben, dass Erweiterungen bzw. Änderungen für die zu realisierenden Schulbedarfe im bestehenden Gebäudekomplex auf Grund der Gebäudeinfrastruktur nicht möglich sind. Das Gesamtgrundrissgefüge ist in sich ein aus dem seinerzeit erstellten Planungskonzept realisiertes und ineinander abgestimmtes System. Die gesamten Flächenbedarfe können im bestehenden Gebäude nicht umgesetzt werden. Es wird anvisiert, zum Schuljahr 2022/2023 auf dem bestehenden Flachdache zwei Schulklassen zu realisieren.

Es ist angedacht, den langfristigen Mehrbedarf der Helen Keller Schule über eine Flächenerweiterung auf dem angrenzenden Gelände der Werkstätten für Menschen mit Behinderung abzudecken. Es besteht die Möglichkeit, dass langfristig die Werkstätten auf dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Grundstück dauerhaft angesiedelt werden könnten. **Die Realisierung dauert ungefähr 4-6 Jahre. Für diesen Zeitraum benötigt die Helen Keller Schule eine Zwischenlösung, die interimsmäßig ebenfalls auf diesem Gelände realisiert werden könnte.** Aus planungsrechtlicher Sicht kann sich die Stadt Ratingen eine temporärere Nutzung des Geländes grundsätzlich vorstellen.

6.3.3 Bedarfe in den Räumen der heutigen Werkstätten

- 4 Klassen	4	x	60 m ²	=	240 m ²
- 8 Nebenräume	8	x	15 m ²	=	120 m ²
- 4 x FR: Café, Metall, Textil, Holz	4	x	60 m ²	=	240 m ²
- 1 x Besprechungsraum	1	x	15 m ²	=	15 m ²
- 1 x Lehrerzimmer	1	x	35 m ²	=	35 m ²
- 1 x Ruheraum	1	x	15 m ²	=	15 m ²
- 1 x Pflegeraum	1	x	15 m ²	=	15 m ²
Summe Bedarfsflächen Schulpädagogik (NGF)					680 m ²
zzgl. 5% WC-Räume (NF)					34 m ²
Summe NGF					714 m²
Summe BGF (Faktor 1,6)					1.142 m²

6.4 Schule im Neanderland in Ratingen



6.4.1 Grundlagen

Bebauungsplan liegt nicht vor, § 34 BauBG ist rechtsbindend. Ein Bauvorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Daher wird für die GRZ und GFZ die umliegende Bebauung das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet gemäß § 17 Baunutzungsverordnung angenommen.

Das benannte Areal ist nach BauGB wegerechtlich nicht erschlossen. Der Kreis Mettmann beabsichtigt die Liegenschaft zu erwerben. Zur Sicherung der wegerechtlichen Erschließung des Grundstücks werden derzeit mit den Eigentümern der Fremdgrundstücke und der Stadt Ratingen Gespräche geführt.

6.4.2 Planungsansatz

Eine Umsetzung der bestehenden Flächenbedarfe innerhalb der bestehenden Gebäudestruktur ist nicht möglich. Hinzu kommt, dass der bestehende Pavillon altersbedingt abgenutzt und abgängig ist bzw. das Gebäude entspricht nicht annähernd den bauphysikalischen Anforderungen. Um die derzeitigen und zukünftigen Bedarfe abdecken zu können, sieht die Planung vor den Pavillon zurück zu bauen und durch einen zweigeschossigen Neubau zu ersetzen.

6.4.3 Bedarfe

- Sanitätsraum	1	x	10 m ²	=	10 m ²
- Musikraum	1	x	60 m ²	=	60 m ²
- Forum	1	x	120 m ²	=	120 m ²
- Naturwissenschaftsraum	1	x	60 m ²	=	60 m ²
- Hauswirtschaftsnebenraum	1	x	15 m ²	=	15 m ²
- 3 Nebenräume	3	x	30 m ²	=	90 m ²
- Kunstraum	1	x	60 m ²	=	60 m ²
Summe Bedarfsflächen Schulpädagogik (NF)					415 m ²
zzgl. 5% WC-Räume (NF)					20,75 m ²
Summe NGF					435,75 m²
Summe BGF (Faktor 1,6)					697,20 m²

Hinweis: Durch den stark ansteigenden Schülerzuwachs wurden die oben genannten Flächenbedarfe im Sommer 2021 überarbeitet und angepasst:

Summe Bedarfsflächen Schulpädagogik
(NF = 970m²) + 5% WC-Räume (NF=48 m²) = 1.018 m² x Faktor 1,6) = **1.630 m² BGF**

6.5 Schule im Neanderland in Mettmann



6.5.1 Grundlagen

Bebauungsplan liegt nicht vor, § 34 BauBG ist rechtsbindend. Ein Bauvorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Grundstücksfläche beträgt 6.758 m² davon sind 2.547 m² versiegelt (Gebäude inkl. Schulhof, Parkplatzfläche und Sportanlage). Das entspricht einer Grundflächenausnutzung des Grundstücks von 0,38. Somit können auf dem Grundstück max. 156 m² Grundfläche realisiert werden.

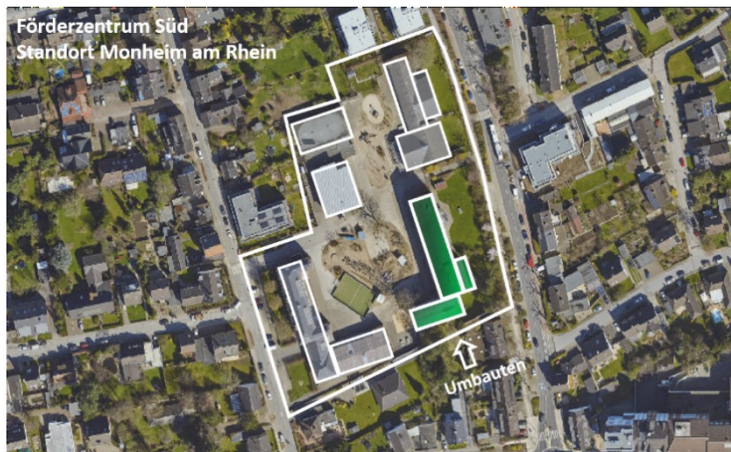
6.5.2 Planungsansatz

Die erforderlichen Flächenbedarfe liegen bei einer Höhe von 1.016 m² BGF. Eine Erweiterung auf dem Grundstück mittels eines Neubaus und innerhalb des Bestand-Gebäudes ist nicht möglich. Erste Planungsansätze zeichnen die erforderlichen Flächen-Bedarfe auf dem bestehenden Flachdach mittels Aufstockung eines Gebäuderiegels. Detaillierte Planungs- und statische Untersuchung des Tragwerks wurden bisher nicht vorgenommen.

6.5.3 Bedarfe

- 2 Klassenräume	2	x	90 m ²	=	180 m ²
- BOB	1	x	25 m ²	=	25 m ²
- LuL-Arbeitsraum	1	x	40 m ²	=	40 m ²
- LagerflächeLM	1	x	20 m ²	=	20 m ²
- Besprechungsraum	1	x	20 m ²	=	20 m ²
- Erste-Hilfe-Raum	1	x	10 m ²	=	10 m ²
- 3 NW-Räume	3	x	75 m ²	=	225 m ²
- SMV-Büro	1	x	25 m ²	=	25 m ²
- Bibliothek	1	x	60 m ²	=	60 m ²
Summe Bedarfsflächen Schulpädagogik (NF)					605 m ²
zzgl. 5% WC-Räume (NF)					30,3 m ²
Summe NGF					635 m²
Summe BGF (Faktor 1,6)					1.016 m²

6.6 Förderzentrum Süd in Monheim am Rhein



6.6.1 Grundlagen

Neubau und Erweiterungsmaßnahmen im Außenbereich sind nicht vorgesehen. Daher wurde zunächst von einer planungsrechtlichen Untersuchung abgesehen.

6.6.2 Planungsansatz

Das Förderzentrum in Monheim am Rhein weist verhältnismäßig große Klassenräume auf, so dass der bis 2019 bestehende Raumbedarf durch Umbaumaßnahmen in den vorhandenen Gebäuden abgebildet werden kann.

6.6.3 Bedarfe

An diesem Standort besteht bereits jetzt der größte Bedarf an OGS-Plätzen. Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab dem Jahr 2026 und der Erhöhung der Gruppenanzahl könnten sich weitere Raumbedarfe ergeben.

6.7 Förderzentrum Süd in Langenfeld



Bedarfe Kreis Mettmann: **1.201 m² BGF**
 Bedarfe gemeinsa. Nutzung: **336 m² BGF**
 (Küche inkl. Lager, Nebenräume
 Lagerraum/PuMi)
 Bedarfe Stadt Langenfeld: x.xxx m² BGF

6.7.1 Grundlagen

Bebauungsplan liegt nicht vor, § 34 BauGB ist rechtsbindend. Ein Bauvorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Grundstücksfläche beträgt 11.581 m² davon sind 3.960 m² versiegelt. Das entspricht einer Grundflächenausnutzung des Grundstücks von 0,34. Nach Baunutzungsverordnung sind in allgemeinen Wohngebieten maximal 0,4 GRZ möglich. Resultierend daraus können **672 m²** auf dem Grundstück bebaut werden. Auf Grund der ungünstigen Anordnung der vorhandenen Gebäudestruktur in Bezug auf die Abstandsflächen und den Brandschutz, sind Erweiterungsbauten nicht realisierbar.

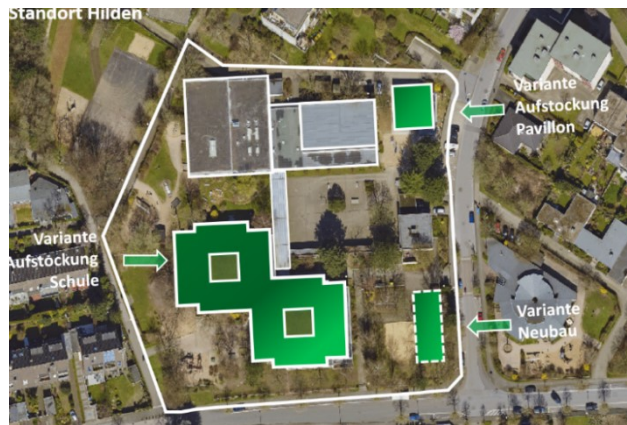
6.7.2 Planungsansatz

In dem bestehenden Objekt können nicht alle benötigten Flächen verwirklicht werden. Das nach Aufstellung des Raumsolls entstandene Raumsaldo soll in einer entsprechenden Erweiterung abgebildet werden. Eine Erweiterung in Kooperation mit der Stadt Langenfeld ist in einer ersten Ideen- und Prüfphase. Eine Erneuerung und Erweiterung des Sanitär-Traktes soll die heutige Container-Situation lösen, in denen die WC's provisorisch untergerbacht sind. Die vier zusätzlich benötigten OGS-Klassen, ein Mehrzweckraum, anteilige Küchenflächen, sowie ein Büro und ein Time-Out-Raum könnten in dem in Kooperation mit der Stadt entstehenden Neubau errichtet werden, so dieses Projekt realisiert werden kann.

6.7.3 Bedarfe Kreis Mettmann:

- 4 OGS-Klassen (Multifunktionsräume	4	x	90 m ²	=	360 m ²
- 1 MZR (Mehrzweckraum)	1	x	60 m ²	=	60 m ²
- Büro	1	x	15 m ²	=	15 m ²
- Ruheraum, Größe gem.päd. Konzept	1	x	20 m ²	=	20 m ²
- Musikraum	1	x	60 m ²	=	60 m ²
- Kunstraum	1	x	60 m ²	=	60 m ²
- Lehrerarbeitsraum	1	x	30 m ²	=	30 m ²
- Sozialhelferraum	1	x	20 m ²	=	20 m ²
- Erste-Hilfe-Raum	1	x	10 m ²	=	10 m ²
- Mensafläche	1	x	80 m ²	=	80 m ²
Summe Bedarfsflächen Schulpädagogik (NF)					715 m ²
zzgl. 5% WC-Räume (NF)					35,8 m ²
Summe NGF					751 m²
Summe BGF (Faktor 1,6)					1.201 m²

6.8 Förderzentrum Mitte in Hilden



6.8.1 Grundlagen

Bebauungsplan liegt vor. Es liegt der Bebauungsplan Nr. 32 (4. Änderung) der Stadt Hilden in Kraft seit dem 08.12.1986 vor. Das Grundstück, auf dem sich die Schule befindet, ist als Fläche für den Gemeinbedarf für Schulnutzung ausgewiesen. Die Höchstgrenze der Vollgeschosse liegt bei drei. Die Dachflächen auf dem Grundstück sind als Flachdach auszuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nicht das gesamte Grundstück, sondern lediglich 2.384 m². Die Baugrenze beinhaltet eine Fläche von 1.091 m². Die derzeit bebaute Fläche beläuft sich auf 764 m², die einer Grundflächenauslastung von 0,32 GRZ entspricht. Bei einer max. zulässigen Auslastung von 0,4 GRZ können zusätzlich 190 m² bebaut werden. Auf Grund der festgesetzten GFZ von 1,0 und der Festlegung der Geschossigkeit auf drei Geschosse, können bei maximaler Bebauung etwa 790 m² an BGF pro Geschoss beansprucht werden.

6.8.2 Planungsansatz

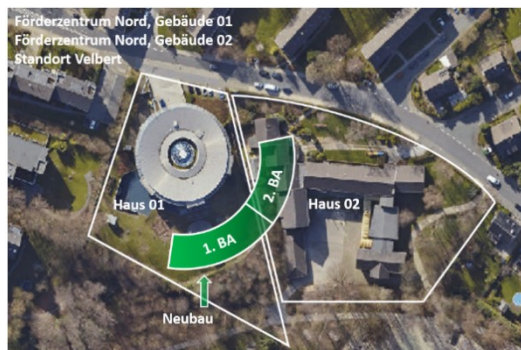
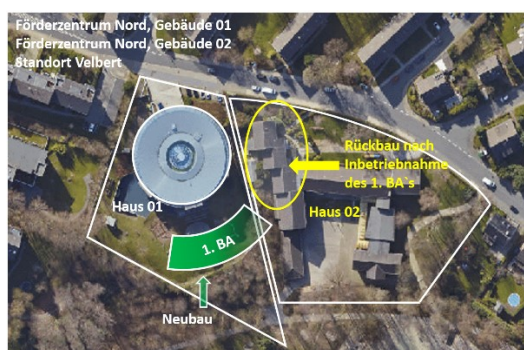
Aktuell nutzt die Stadt Hilden noch einen Trakt im Erdgeschoss für eine städtische OGS. Die aktuellen Planungen sehen vor, dass die Stadt im Jahr 2025 den Bedarf durch eigene Räumlichkeiten in einer nahegelegenen Grundschule realisiert.

Ein Neubau mit allen erforderlichen Bedarfen an gleicher Stelle des jetzigen OGS Schulpavillons bzw. eine Aufstockung des Haupthauses kann langfristig an dem Standort für Entlastung sorgen.

6.8.3 Bedarf

2 Klassenräume (2 x 90 m² = 180 m² inklusive Gruppenraum)

6.9 Förderzentrum Nord in Velbert



6.9.1 Grundlagen

Bebauungsplan liegt nicht vor, § 34 BauGB ist anzuwenden. Ein Bauvorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Haus 1: Die Grundstücksfläche von Haus 1 („UFO“) beträgt 9.697 m². Die überbaute Fläche beträgt 1.252 m², die Grundflächenauslastung liegt bei 0,13. Wird gemäß Baunutzungsverordnung und die daraus resultierende maximal möglichen GRZ von 0,4 in allgemeinen Wohngebieten zugrunde gelegt, könnten insgesamt 3.878 m² realisiert werden. Zusätzlich können 2.626m² überbaut werden. Haus 2: Die Grundstücksfläche von Haus 2 beläuft sich auf 8.130 m². Bebaut sind 1.844 m². Die GRZ beträgt 0,23. Mit einer GRZ von 0,4 können max. 3.252 m² an Fläche überbaut werden. Die rechnerisch zusätzlich zu überbauenden Fläche liegt bei 1.408 m².

6.9.2 Planungsansatz

Im Haus 1 können keine baulichen Anpassungen vorgenommen werden. Bedingt durch die Bauweise sind überwiegend alle Wände tragend, jeder Eingriff würde erhebliche Kosten verursachen. Obwohl das Haus 1 über kleine Klassenräume verfügt, ermöglichen die Neben- und Gruppenräume eine Beschulung nach modernen pädagogischen Maßstäben. Das Förderzentrum verfügt über drei kleinere Speisebereiche, die das steigende Schüleraufkommen nicht mehr auffangen können. Im Falle eines Ergänzungsneubaus, sind ausreichend dimensionierte Speise- und Küchenbereiche einzuplanen. Der erforderliche Raumbedarf an Mehrflächen soll in einem separaten Neubaugebäude am Hang dargestellt werden. Dafür müssen Teile des Hauses 2 zurück gebaut werden.

6.9.3 Bedarfe

- 1 Mensa bzw. Speiseraum	1	x	250 m ²	=	250 m ²
- 1 Küche incl. Nebenräume	1	x	100 m ²	=	100 m ²
- 1 Konferenzraum	1	x	80 m ²	=	80 m ²
- 7 Klassenräume	7	x	75 m ²	=	525 m ²
- 7 Nebenräume	7	x	15 m ²	=	105 m ²
- 1 NW-Raum	1	x	60 m ²	=	60 m ²
- 1 NR	1	x	30 m ²	=	30 m ²
- 1 Sozialraum für I-Helfer	1	x	20 m ²	=	20 m ²
- HSM-Raum und –Lager	1	x	15 m ²	=	15 m ²
- BOB –Berufsorientierungsbüro	1	x	25 m ²	=	25 m ²
- Bewegungshalle bzw. OGS Mehr-	1	x	400 m ²	=	400 m ²
Summe Bedarfsflächen Schulpädagogik (NGF)					1.610 m ²
zzgl. 5% WC-Räume (NF)					80,5 m ²
Summe NGF					1.690,50 m²
Summe BGF (Faktor 1,6)					2.704,80 m²

7. Finanzielle Auswirkungen

Auf die Darstellung einer Gesamtkostengröße wird an dieser Stelle bewusst verzichtet.

Die Summe der Kosten ist noch nicht valide, da sich mit jeder Konkretisierung der weiteren Planungen die Größenordnungen verschieben werden.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, dem Kreistag und seinen Fachausschüssen die Projekte einzeln vorzustellen, sobald eine gewisse Planungsreife erlangt ist. Daran anschließend wird - wie bereits praktiziert - kontinuierlich über den Fortschritt der Projekte berichtet.

Dies ist bereits geübte Praxis, z.B. für das Projekt Campus Sandheide, die Helen-Keller-Schule oder auch die Schule im Neanderland, Standort Ratingen.

Anlage:

Anlage 1 – Bevölkerungsentwicklung der 6 - 20jährigen bis 2040

Anlage 2 – Prognose: Bevölkerung 5 – U25 * Förderquote

Anlage 3 – Schülerzahlenentwicklung der Kreisförderschulen

Anlage 4 – Kapazitätsplanungen an den Kreisförderschulen (Stand November 2019)